

# RS Vwgh 2020/11/30 Ra 2020/19/0342

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3

AVG §42 Abs4

VwGVG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/20/0137 E 26. Juni 2019 RS 1 (hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist eine "ordnungsgemäße Ladung". Davon kann dann nicht gesprochen werden, wenn einer der im § 19 Abs. 3 AVG genannten - das Nichterscheinen des Geladenen rechtfertigenden - Gründe vorliegt. Die Rechtfertigungsgründe haben auch für einen geladenen Vertreter Geltung (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020190342.L03

## Im RIS seit

11.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>